# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 327

ausgegeben am 6. Dezember 2019

# Verordnung

vom 26. November 2019

# über die berufliche Grundbildung Raumausstatterin/Raumausstatter mit Fähigkeitszeugnis (FZ)<sup>1</sup>

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

# I. Gegenstand und Dauer

#### Art. 1

### Berufsbild

Raumausstatterinnen/Raumausstatter beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie statten Innen- und Aussenräume in modernen und in historischen Gebäuden aus und führen individuelle Projekte nach Wunsch der Kundinnen/Kunden in den Bereichen Möbel, Boden, Wand und Decke aus.
- b) Sie arbeiten mit einer Vielzahl von Materialien und mit spezifischen Werkzeugen; sie verfügen über technisches Verständnis und handwerkliches Geschick, arbeiten exakt und sorgfältig und stellen damit eine hohe Qualität ihrer Arbeitsergebnisse sicher.

<sup>1 28420</sup> Raumausstatterin/Raumausstatter

- c) Sie zeichnen sich aus durch räumliches und gestalterisches Vorstellungsvermögen, ein ästhetisches Bewusstsein und ein Verständnis für stilgerechte, hochwertige und dekoraktive Materialien.
- d) Sie arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich; sie sind flexibel, teamfähig und arbeiten mit Lieferanten und anderen Handwerksberufen ergebnisorientiert zusammen.
- e) Sie kommunizieren professionell mit Kundinnen/Kunden, wahren die Diskretion und haben ein gepflegtes Auftreten.

#### Art. 2

#### Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

# II. Ziele und Anforderungen

#### Art. 3

#### Grundsätze

- 1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.
- 2) Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozialund Selbstkompetenzen.
- 3) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

#### Art. 4

## Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

#### a) Polstern:

- 1. klassisches Polster eines Möbels anfertigen;
- 2. modernes Polster eines Möbels anfertigen;
- 3. Polstermöbel nach Kundenwunsch instand stellen;
- 4. Polstermöbel mit Festbezug beziehen;
- 5. lose Bezüge (Houssen) und Kissen konfektionieren;
- 6. moderne und klassische Polster kapitonieren;
- b) Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen:
  - 1. Vorhangsysteme und technische Vorhänge montieren;
  - 2. Schienen, Stangen und Dekorationsvorhänge montieren;
- c) Montieren von Möbeln und Objekten:
  - Möbel und Möbelteile liefern und bei Kundinnen/Kunden zusammenstellen;
  - 2. Objekte liefern und bei Kundinnen/Kunden anbringen;
- d) Belegen von Böden mit textilen Belägen:
  - 1. den Unterlagsboden für das Belegen vorbereiten;
  - 2. textile Bodenbeläge verlegen;
  - Abschlussarbeiten nach dem Verlegen von Bodenbelägen durchführen;
- e) Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien:
  - 1. Flächen mit verschiedenen Materialien bespannen;
  - Isolationen aus verschiedenen Materialien an Flächen im Innenbereich anbringen;
  - 3. Oberflächen mit verschiedenen Materialien bekleben;
- f) Kommunizieren und Dokumentieren:
  - 1. mit Kundinnen/Kunden und mit Partnern kommunizieren;
  - 2. Arbeitsrapporte führen.

# III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

#### Art. 5

- 1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.
- 2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.
- 3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.
- 4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.
- 5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

# IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

#### Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7
Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	4. Lehr- jahr	Total
a) Berufskenntnisse					
- Polstern	80	80	40	80	280
Kommunizieren und Dokumentieren					
- Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen	40	80	40	80	240
Montieren von Möbeln und Ob- jekten					
<ul> <li>Belegen von Böden mit textilen Belägen</li> </ul>	80	40	120	40	280
Bespannen und Be- legen von Flächen mit verschiedenen Materialien					
Total Berufskenntnisse	200	200	200	200	800
b) Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c) Sport	40	40	40	40	160
Total Lektionen	360	360	360	360	1 440

- 2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- 3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

- 4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.
- 5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

# Art. 8 Überbetriebliche Kurse

- 1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 25 Tage zu acht Stunden.
- 2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf fünf Kurse aufgeteilt:

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Dauer
1	1	klassisches Polster eines Möbels anfertigen modernes Polster eines Möbels anfertigen	5 Tage
		Polstermöbel mit Festbezug beziehen	
1	2	den Unterlagsboden für das Belegen vorbereiten	5 Tage
		textile Bodenbeläge verlegen	
		Abschlussarbeiten nach dem Verlegen von Bodenbelägen durchführen	
2	3	Vorhangsysteme und technische Vorhänge montieren	5 Tage
		Schienen, Stangen und Dekorationsvorhänge montieren	
		Flächen mit verschiedenen Materialien bespannen	
2	4	klassisches Polster eines Möbels anfertigen Polstermöbel mit Festbezug beziehen	5 Tage
		moderne und klassische Polster kapitonie- ren	
3	5	Polstermöbel nach Kundenwunsch instand stellen	5 Tage
		lose Bezüge (Houssen) und Kissen konfektionieren	

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Dauer
		Möbel und Möbelteile liefern und bei Kundinnen/Kunden zusammenstellen	
		Oberflächen mit verschiedenen Materialien bekleben	
Total			25 Tage

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

# V. Bildungsplan

#### Art. 9

- 1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.
  - 2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:
- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
  - 1. dem Berufsbild;
  - 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
  - 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- 3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

# VI. Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

#### Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Raumausstatterin/Raumausstatter mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Innendekorateurin/gelernter Innendekorateur mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Raumausstatterin/des Raumausstatters und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

#### Art. 11

#### Höchstzahl der Lernenden

- 1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- 2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

# VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

#### Art. 12

#### Lerndokumentation

- 1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.
- 2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

#### Art. 13

# Bildungsbericht

- 1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.
- 2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.
- 3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

#### Art. 14

### Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

## VIII. Qualifikationsverfahren

#### Art. 15

#### Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit sie oder er:
  - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
  - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Raumausstatterin/des Raumausstatters erworben hat; und
  - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

#### Art. 16

# Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben worden sind.

#### Art. 17

# Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 24 Stunden; dafür gilt Folgendes:
  - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
  - die lernende Person muss zeigen, dass sie f\u00e4hig ist, die geforderten T\u00e4tigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuf\u00fchren;
  - die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
  - der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Polstern	30 %
	Kommunizieren und Dokumentieren	
2	Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen	15 %
	Montieren von Möbeln und Objekten	
3	Belegen von Böden mit textilen Belägen Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien	40 %
4	Fachgespräch	15 %

- b) Berufskenntnisse, im Umfang von dreieinhalb Stunden; dafür gilt Folgendes:
  - dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
  - 2. der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewich- tung
1	Polstern	60 Min.	30 %
2	Installieren von Vorhängen und Vorhangsystemen	60 Min.	30 %
	Montieren von Möbeln und Objekten		
3	Belegen von Böden mit textilen Belägen	90 Min.	40 %
	Bespannen und Belegen von Flächen mit verschiedenen Materialien		

c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

#### Art. 18

## Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

- 1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.
- 2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:
- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Berufskenntnisse: 15 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %;
- d) Erfahrungsnote: 15 %.
- 3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Zeugnisnoten der Semester eins bis acht für den Unterricht in den Berufskenntnissen.

#### Art. 19

#### Wiederholungen

- 1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.
- 2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- 3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

#### Art. 20

Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

- 1) Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
- 2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Berufskenntnisse: 30 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %.

### IX. Ausweise und Titel

#### Art. 21

## Fähigkeitszeugnis

- 1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.
- 2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Raumausstatterin FZ"/"Raumausstatter FZ" zu führen.

- 3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:
- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 20 Abs. 1, die Erfahrungsnote.

# X. Qualitätsentwicklung und Organisation

#### Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität für Raumausstatterinnen/Raumausstatter obliegt.

#### Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

- 1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist die Organisation der Arbeitswelt "OdA Raumausstattung Schweiz".
- 2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.
- 3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- 4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

# XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 24

### Übergangsbestimmungen

- 1) Lernende, die ihre Bildung als Innendekorateurin/Innendekorateur vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.
- 2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Innendekorateurin/Innendekorateur bis zum 31. Dezember 2025 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.
- 3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

#### Art. 25

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef